



Satzungsentwurf des Vereins Kastell-Kids e.V. (zur Abstimmung am 12. Oktober 2026)

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1997 gegründete Verein führt den Namen „Kastell-Kids e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Osterburken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR450142 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich die ideelle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätten in Osterburken zur Aufgabe, insbesondere dient er:

- A. der Information der Bevölkerung über spezifische Bildungs- und Betreuungsaufgaben der Kindertagesstätten;
- B. der finanziellen Unterstützung der Kindertagesstätten bei ihren Aufgaben, hier besonders der Förderung der Ausstattung mit solchen Einrichtungen und Bildungshilfsmitteln, die für eine fruchtbringende pädagogische Arbeit notwendig sind;
- C. der Verbindung von Eltern, Förderern und ehemaligen Kindergartenkindern der Kindertagesstätten;
- D. der Gestaltung von Aktivitäten für die Kindertagesstätten;
- E. der Förderung der Erziehung in den Kindertagesstätten.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.



Satzungsentwurf des Vereins Kastell-Kids e.V. (zur Abstimmung am 12. Oktober 2026)

2. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich zum vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt zu entrichten. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

III. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 – Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie drei weiteren Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Beisitzern besondere Aufgabenbereiche zuweisen.
3. Die Amtszeit für den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer beträgt 2 Jahre, für die Beisitzer 1 Jahr.
4. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er entscheidet in allen Fällen selbstständig, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes; er ist für die Einberufung dieser Gremien verantwortlich.



Satzungsentwurf des Vereins Kastell-Kids e.V. (zur Abstimmung am 12. Oktober 2026)

6. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
7. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf sowie dann statt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche erfolgen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben weder Anspruch auf eine Vergütung noch auf Aufwandsentschädigungen.
9. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden gerichtlich vertreten; beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
10. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand durch Tod oder Rücktritt wird der Vorstand innerhalb von 2 Monaten durch Neuwahl wieder aufgefüllt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen, soweit diese durch die Satzung nicht anderen Vereinsorganen zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Osterburken und durch Aushang in den Kindertagesstätten einberufen.
3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorstands;
 - b) die Abwahl des Vorstands;
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - d) die Bestimmung von Kassenprüfern;
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) die Entscheidung, wie die Erträge zur finanziellen Unterstützung der Kindertagesstätten verwendet werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
6. Satzungsänderungen, die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



Satzungsentwurf des Vereins Kastell-Kids e.V. (zur Abstimmung am 12. Oktober 2026)

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn:

- A. der Vorstand oder die Mehrheit der Vorstandschaft dies für erforderlich hält; oder
- B. mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.

8. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche zuvor schriftlich mit kurzer Begründung vorzulegen.

Satzungsänderungswünsche sind dem Vorstand mit Begründung so rechtzeitig vor der Einberufung der Mitgliederversammlung einzureichen, dass sie noch in die Einladung aufgenommen werden können. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Es ist bei der zweiten Einberufung darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig sein wird.

§ 7 – Protokollführung

Der Schriftführer ist verpflichtet, in den Sitzungen der Vorstandschaft und bei der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Hierbei genügt die schriftliche Niederlegung der Anträge, der Abstimmungsergebnisse und der gefassten Beschlüsse.

Die Protokolle sind vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 – Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind bei Wahlen für ein bestimmtes Amt mehrere Personen vorgeschlagen, so ist, wenn ein Mitglied dies beantragt, geheim zu wählen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 – Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



Satzungsentwurf des Vereins Kastell-Kids e.V. (zur Abstimmung am 12. Oktober 2026)

§ 10 – Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung muss mindestens ein Monat vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und von mindestens 1/4 der Mitglieder unterzeichnet sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterburken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Erziehung in den Kindertagesstätten in Osterburken zu verwenden hat.